

Berlin, den 17.06.2026

Lobbyregister: R000111

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung Entwurf
eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes;
Verbändeanhörung (Gz: A III 2 – 68-01-00)**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Entwurf des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Aufgrund der kurzen Frist im Rahmen der Verbändeanhörung konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf Regelungen, die aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die geplante Ergänzung des § 51 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die vorgesehene Neuregelung des § 68 Absatz 5 WHG sowie die Änderungen des Landesbeschaffungsgesetzes (LBG). Eine weitergehende Bewertung des Gesetzentwurfs bleibt vorbehalten.

Zu § 51 Absatz 3 WHG – Artikel 9 Nr. 1 (Änderung des WHG)

Wir sehen die geplante § 51 Absatz 3 WHG kritisch, da er den bisherigen Stellenwert des vorsorgenden Trinkwasserschutzes im Rahmen der Schutzgebietsausweisung mindert. Insbesondere bei der Festsetzung neuer Trinkwasserschutzgebiete kann die Regelung dazu führen, dass Nutzungsinteressen der Verteidigung Vorrang vor den Erfordernissen der langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung erhalten.

Wasserschutzgebiete dienen dem vorsorgenden Schutz von Wasserressourcen und der Sicherstellung einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung. Der

Schutz der Trinkwassergewinnung folgt dem wasserwirtschaftlichen Vorsorge- und Vermeidungsprinzip. Ziel muss es sein, Beeinträchtigungen von Wasserressourcen möglichst an der Quelle zu vermeiden und nicht erst durch nachträgliche technische oder infrastrukturelle Maßnahmen auszugleichen.

Der vorgesehene Absatz 3 bestimmt, dass Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden sollen, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Damit verschiebt sich die Gewichtung zwischen den Belangen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Nutzungsinteressen der Verteidigung. Werden dadurch notwendige Schutzgebietsausweisungen erschwert oder unterlassen, steigt das Risiko, dass Belastungen der Wasserressourcen nicht vermieden, sondern später durch infrastrukturelle und kostenintensive Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft besteht die Gefahr, dass dadurch die langfristige Sicherung von Trinkwasserressourcen beeinträchtigt wird.

Wasserversorgungsunternehmen könnten veranlasst sein, auf weiter entfernte Gewinnungsgebiete auszuweichen oder zusätzliche technische und infrastrukturelle Maßnahmen zu ergreifen. Dies wäre mit höheren Kosten verbunden und steht dem Grundsatz einer möglichst ortsnahe Wasserversorgung gemäß § 50 Absatz 2 WHG entgegen.

Die in der Begründung vorgesehene Möglichkeit, auf ortsferne Alternativen auszuweichen, sollte daher auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss der vorsorgende Schutz geeigneter Trinkwasserressourcen weiterhin Vorrang haben.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Regelung um ein verpflichtendes Prüfgebot für alternative Standorte zu ergänzen. Soweit Vorhaben der Verteidigung in Gebieten geplant werden, die für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung sind oder hierfür in Betracht kommen, sollte verbindlich geprüft werden, ob Alternativstandorte mit geringeren Auswirkungen auf die

Wasserressourcen zur Verfügung stehen. Ein solches Prüfgebot würde dazu beitragen, Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden und beiden Schutzgütern angemessen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus erscheint die Beschränkung auf eine „ortsnahe Wasserversorgung“ nicht sachgerecht. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in vielen Regionen nicht ausschließlich aus ortsnahen Gewinnungsanlagen. Insbesondere Talsperren und regionale Verbundsysteme leisten einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Wasserversorgung und sichern die Versorgung größerer Einzugsgebiete über kommunale Grenzen hinweg. Gerade mit Voranschreiten des Klimawandels wird die ortsübergreifende Wasserversorgung an immer mehr Orten eine wichtige Rolle für die Sicherstellung der Versorgung darstellen. Eine ausschließliche Fokussierung auf ortsnahe Versorgungsstrukturen greift vor diesem Hintergrund zu kurz.

Zu § 68 Absatz 5 WHG – Artikel 9 Nr. 3 (Änderung des WHG)

Die vorgesehene Formulierung, wonach die bestimmungsgemäße Nutzung von Verteidigungsflächen zu gewährleisten ist, „soweit der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird“, sollte aus Sicht der Wasserwirtschaft angepasst werden.

Hochwasserschutzanlagen müssen regelmäßig erneuert, ertüchtigt und an den Stand der Technik angepasst werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der daraus steigenden Anforderungen an den Hochwasserschutz durch neue Bemessungshochwässer.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt anzupassen:

„...soweit der notwendige Hochwasserschutz nach dem Stand der Technik nicht beeinträchtigt wird.“

Dadurch würde sichergestellt, dass nicht lediglich der vorhandene Bestand geschützt wird, sondern auch künftig erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen des Hochwasserschutzes rechtssicher möglich bleiben.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Landesbeschaffungsgesetz (LBG)

Die im geltenden § 1 Absatz 2 Satz 1 LBG genannten Belange, die bei der Stellungnahme der Landesregierung zu berücksichtigen sind, sollten um die Belange des Hochwasserschutzes sowie der Daseinsvorsorge ergänzt werden.

Hochwasserschutz und Daseinsvorsorge besitzen für die Funktionsfähigkeit von Gemeinwesen und Infrastruktur eine vergleichbare Bedeutung wie die ausdrücklich genannten Belange der Raumordnung, des Städtebaus, des Naturschutzes oder der Landwirtschaft. Ihre Berücksichtigung sollte daher gesetzlich ausdrücklich verankert werden.

Zu § 1 Absatz 2 letzter Satz LBG – Artikel 8 Nr. 1 LBG (zur Möglichkeit des Verzichts auf ein Anhörungsverfahren)

Kritisch wird zudem die vorgesehene Möglichkeit gesehen, auf die Durchführung einer Anhörung zu verzichten, wenn es sich um nicht raumbedeutsame Verfahren oder freihändige Erwerbsmaßnahmen handelt.

Es sollte sichergestellt werden, dass hiervon nicht Flächen oder Anlagen der Wasserwirtschaft sowie sonstige Einrichtungen der Daseinsvorsorge erfasst werden. Auch Vorhaben mit begrenzter raumordnerischer Bedeutung können erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung, den Hochwasserschutz oder andere Aufgaben der Daseinsvorsorge haben. Ein vollständiger Verzicht auf eine Anhörung könnte daher dazu führen, dass relevante öffentliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Insgesamt sollte die Neuregelung so ausgestaltet werden, dass die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigt wird. Das Vermeidungsprinzip muss dabei leitend bleiben: Belastungen von Wasserressourcen sind nach Möglichkeit von vornherein zu vermeiden, statt sie im Nachhinein durch infrastrukturelle und kostenintensive Maßnahmen Ersatzlösungen auszugleichen.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.